

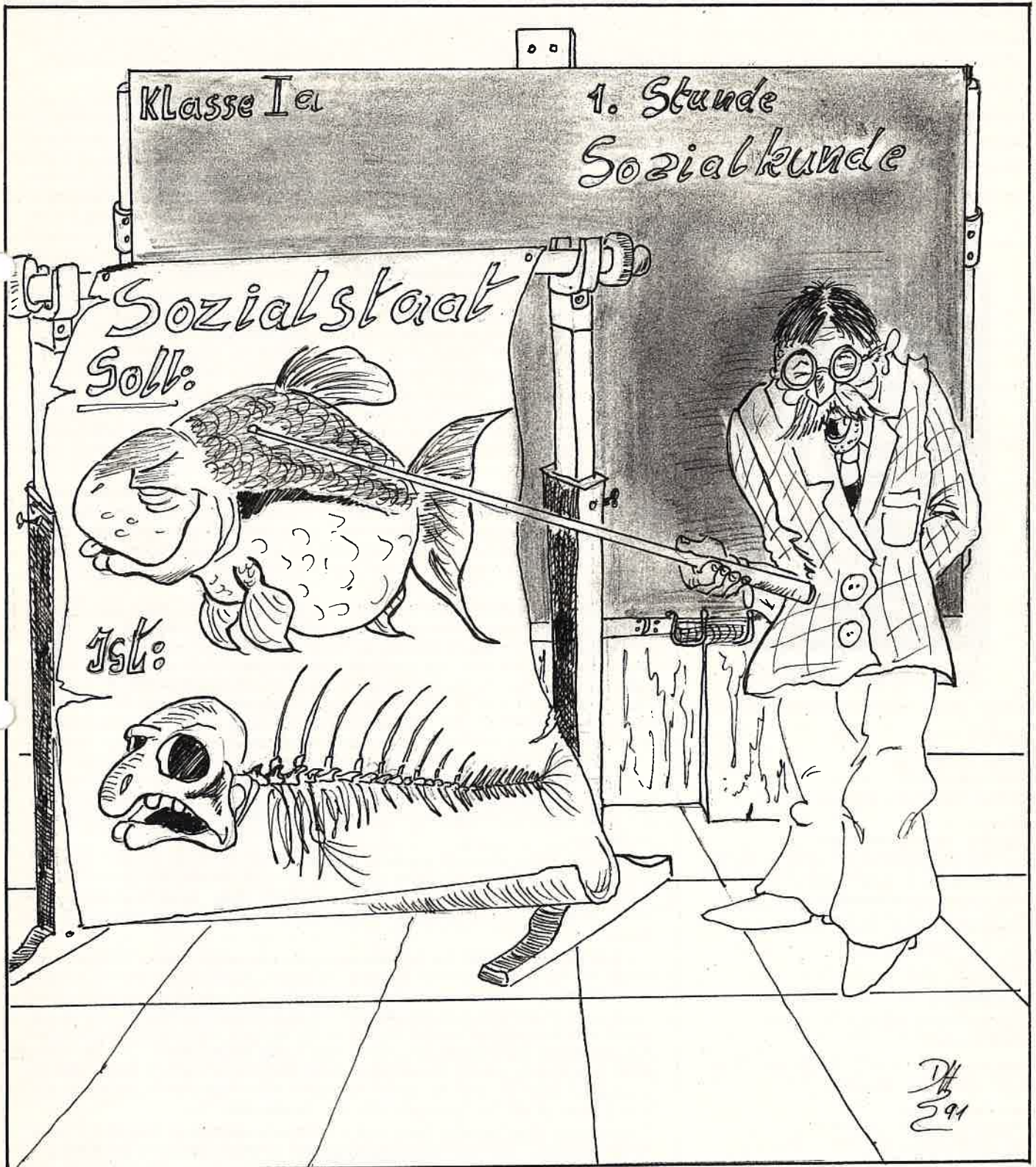


RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

12. Jahrgang · Dezember 1991

6

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

	Seite
Kommentar	2
Aus der Arbeit des Vorstandes	3
Anhörung im Landtag zum Haushalt	3
Aus der StA-Kommission	4
Personalversammlung in Hamm-Werne	4
Der Mensch ist die Hauptsache	4
Theoretisch gerettet — praktisch zum Sterben verurteilt	6
Fünf vor zwölf	7
Der Fahrtag einer Vormundschaftsrichterin	8
Aus den Bezirksgruppen	8
Verbesserungen in der R-Besoldung	9
Referendar-Ausbildung	10
Einkommensteuer 1983—1985	11

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!
13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.
Einzelanfertigung
Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.



Seit 1890
F.W. Jul. Assmann
Tel. (02351) 22492
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Erwin Golumbeck (StA); Ros-
witha Müller-Piepenkötter (RinLG); Elke Radtke (Rin); Mi-
chael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1989

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richter-
bundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095) Konto-Nr.
70227 — auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65,
4000 Düsseldorf 30.

Titelbild: von Dirk Heider (Köln)

Sozialer Rechtsstaat?

Von Erwin Golumbeck

In der Diskussion in den Medien und unter Juristen um die Neuordnung des Rentenrechts, um das neue Betreuungsgesetz und über die Unterbringung von gefährlichen Straftätern in sozial-therapeutischen Anstalten taucht häufig der Begriff des „sozialen Rechtsstaates“ auf. Dem Begriff wird dabei eine zentrale verfassungsrechtliche Bedeutung für unser Gemeinwesen beigelegt. Das Grundgesetz verwendet diesen Begriff jedoch eher am Rande, nämlich da, wo es die Anforderungen an die rechtliche Gestaltung unterhalb der Bundesebene festlegt. Dort, in Art. 28 Absatz 1 Satz 1 GG, heißt es:

„Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen...“

Dabei wird eine Verknüpfung hergestellt zwischen dem „Sozialstaatsgebot“ des Art. 20 Absatz 1 GG und dem aus verschiedenen Vorschriften, z. B. Art. 19 Absatz 3, 20 Absatz 3 GG abgeleiteten Rechtsstaatsprinzip. Gemeint ist damit eine Fortentwicklung des bürgerlich-liberalen Rechtsstaatsbegriffes des 19. Jahrhunderts. Während dieser von einem egalitären Gerechtigkeitsbegriff ausging, soll nunmehr dem, gleich aus welchem Grunde, Schwachen besonderer Schutz und Hilfe zuteil werden. Es wäre jedoch verfehlt, zwischen beiden Rechtsstaatsbegriffen einen Gegensatz herstellen zu wollen. Bereits das zum Rechtsstaat gehörende Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz sowie das Gewaltmonopol des Staates dienen dem Schutz der Rechte des Schwachen vor dem Starken, der andernfalls kraft seiner Stärke seine Interessen immer durchsetzen könnte.

Während man im 19. Jahrhundert davon ausging, daß im gesellschaftlichen Bereich alle Bürger die gleiche Fähigkeit haben, ihre Interessen zu wahren, wurde der politische Bereich zumindest in Preußen vom Dreiklassenwahlrecht beherrscht. Demgegenüber schreibt nunmehr Artikel 28 GG, der den Begriff des sozialen Rechtsstaates enthält, im selben Absatz allgemeine und gleiche Wahlen für Länder und Gemeinden vor.

Der Fortschritt des „sozialen“ Rechtsstaatsbegriffs soll nun darin bestehen, daß denen, die trotz Geltung des Gleichheitsgrundsatzes wegen individuellen Unvermögens nicht in der Lage sind, ihre Interessen angemessen zu wahren, besondere Hilfe geboten wird. Der soziale Rechtsstaat nimmt damit Abschied vom Prinzip des „allgemein mündigen Bürgers“.

Sowohl das Rechtsstaatsprinzip als auch das Sozialstaatsprinzip haben als Adressaten in erster Linie den Gesetzgeber. Während noch einige Grundanforderungen des Rechtsstaates im Grundgesetz normiert sind, ist die inhaltliche Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips nahezu völlig der legislatorischen Entscheidung überlassen. Kritik an dieser Entscheidung kann daher in aller Regel nur politischer und nicht rechtlicher Natur sein.

Aus diesem Umstand folgt, daß aus der Sozialstaatsklausel keine judizierbaren Rechte abgeleitet werden können. Gleichwohl hat das Sozialstaatsgebot auch für die zweite und dritte Gewalt Bedeutung im Sinne einer verbindlichen Auslegungsregel. Darüber hinaus führt aber auch gerade die verfassungsrechtliche Verknüpfung des Sozialstaats — mit dem Rechtsstaatsprinzip — zu einer wirksamen rechtlichen Kontrolle des Gesetzgebers. Dieser ist zwar bei der Frage, ob und welche sozialen Ziele er verfolgen will, weitgehend frei. Die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele, und insbesondere die Gewährung staatlicher Leistungen, müssen jedoch rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Dementsprechend begründen die sozialen Gesetze in der Regel individuell einklagbare Rechte oder zumindest einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Wo dies nicht der Fall ist, sind die Gerichte gegebenenfalls, soweit eine Korrektur durch Auslegung nicht möglich ist, aufgerufen, den Weg des Art. 100 GG zu beschreiten.

Rechtsstaatlich bedenklich erscheint es daher, wenn der Staat soziale Leistungen nicht über Gesetze, sondern durch Gründung von oder Beteiligung an richterlicher Kontrolle nicht unterworfenen Stiftungen gewährt. Ohne deren begrüßenswerten Zweck in Abrede zu stellen, sei hier beispielhaft die Stiftung „Mutter und Kind“ genannt.

Unter dem Blickwinkel des Sozialstaatsgebotes mindestens ebenso bedenklich erscheint es, das Inkrafttreten von Normen, die soziale Regelungen enthalten, aus Kostengründen immer weiter aufzuschieben. Bezüglich des Betreuungsgesetzes hat man dieser in der Diskussion aufgetauchten Versuchung letztlich widerstanden. Erinnert sei hier aber an das Schicksal des § 65 StGB (Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt), dessen Inkrafttreten seit 1975 immer wieder aufgeschoben wird. Bei dieser Kritik geht es nicht um die Zweckmäßigkeit der Maßnahme, sondern darum, daß der Gesetzgeber hier von seiner Freiheit zu bestimmen, was sozialstaatlich geboten ist, Gebrauch gemacht hat, die Umsetzung aber selbst verhindert.

Gleichwohl kann man aber sagen, daß in der Bundesrepublik der Begriff des „sozialen Rechtsstaates“ nicht nur verfassungsrechtliches Postulat, sondern in der Rechtspraxis gelebte Wirklichkeit ist:

AUS DER ARBEIT DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

„Pfefferkuchen-Termin“ im Justizministerium

Zu berichten ist diesmal über die Vorstandssitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes (am 17. 10. in Kamen und 27. 11. in Düsseldorf) und des Gesamtvorstandes (am 18. 10. in Kamen), sowie über ein Treffen von Vorstandsmitgliedern mit Parlamentariern (der Arbeitsgemeinschaft Recht der SPD-Landtagsfraktion) und die Anhörung des Richterbundes bei der Haushaltsberatung.

Die wesentlichen Tagesordnungspunkte waren dabei jeweils das am 1. Januar 1992 in Kraft tretende Betreuungsgesetz (ein Leitthema dieses Heftes) und die Personalsituation durch die Abordnungen von Richtern und Staatsanwälten nach Brandenburg und Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern (siehe den Bericht der StA-Kommission). Zur Personalentwicklung konnte festgestellt werden, daß die ersten in Brandenburg angestellten Richter ihre Ausbildung in NRW begonnen haben. Mit der generellen Absenkung der Einstellungsnote für Assessoren konnten bisher nur positive Erfahrungen gemacht werden. Außerdem wurden 31 Stellen (für 18 Richter und 13 Staatsanwälte) vom Kw-Vermerk entspermt und können kurzfristig zusätzlich besetzt werden.

In der Diskussion mit Justizminister Dr. Krumsiek, Staatssekretär Dr. Röwer und Mitarbeitern seines Hauses wurden alle justiz- und finanzpolitischen Fragen offen erörtert. Die in diesem Heft zusammengetragenen Weihnachtswünsche konnten aus drucktechnischen Gründen noch nicht überreicht werden. Von daher muß der Pfefferkuchentermin über den inoffiziellen Teil hinaus „mit einer Bescherung“ fortgesetzt werden, die sich auch insbesondere noch aus den Personalnotwendigkeiten zum Betreuungsgesetz ergeben wird. Der Haushalt 1992 sieht 48 Stellen für den Mehrbedarf vor: 23 für Richter und 28 für den Büro- und Kanzleidienst.

Im internen Bereich der Richterbundesarbeit berichtete der Landesvorsitzende Treese von seinen Besuchen in Potsdam und Frankfurt/Oder. Mit den Mitgliedern des Bundespräsidiums RLG Ulrich Voß und OStA Viktor Weber nahm er an Mitgliederversammlungen teil, die die Bezirksgruppen des Richterbundes in Brandenburg stärken sollten. Dabei wurde deutlich, daß von Westen her Hilfe kommen muß, um die Richterliche Selbstverwaltung zu verstärken und um den inzwischen überprüften Richtern ihren eigenen Status (als Proberichter) und ihre Mitbestim-

mungsrechte zu verdeutlichen. Leider fehlt dort bisher noch ein Landesrichtergesetz, so daß sich die Rechtsstellungen nur aus dem Einigungsvertrag und allgemeinen Grundsätzen heraus erläutern lassen. Die Abgeordneten Kolleginnen und Kollegen sind aufgerufen, auf diesem Gebiet ebenfalls aktiv zu werden. Auch die — zeitweilige — Übernahme von Vorstandsämtern in den Bezirksgruppen wird von den Ostkollegen gern gesehen, um von den Erfahrungen zu partizipieren, die sich schon allein aus den besseren Vergleichsmöglichkeiten ergeben. (Stichwort: Wir haben das bisher immer so gemacht...) Das Bun-

Anhörung im Landtag zum Haushalt 1992

Am 4. November 1991 fand im Landtag die Anhörung zum Entwurf des Personalhaushaltes 1992 vor dem Unterausschuß „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses statt.

Für den Deutschen Richterbund nahmen der Landesvorsitzende DAG Burkhard Treese (Kamen), sein Stellvertreter OStA Wolfgang Rahmer (Hamm) und der Vorsitzende des Landesverbandes NW des Bundes der Finanzrichter Gerd Löber (Münster), hieran teil.

Wegen der Brisanz dieses Themas hat sich Treese auf die personellen Auswirkungen beschränkt, die das neue Betreuungsgesetz zum 1. Januar 1992 mit sich bringt.

Er stellte darauf ab, daß die Betreuung durch natürliche Personen zu erfolgen hat, was ohne Aufstockung des Personalbestandes nicht möglich ist.

Die Einrichtung und Überwachung der neuen Betreuungsformen durch die Justiz ist daher ebenfalls nicht zum Nulltarif zu haben. Es sind zeit- und arbeitsintensive Änderungen eingetreten, teilweise auch durch Umstrukturierung der Arbeit: Rechtspfleger sind entlastet worden, Richter belastet.

Treese schloß mit den Worten: „Bisher sind im Lande NW 94 Richter im sogenannten Isteinsatz als Vormundschaftsrichter tätig. Nachdem, was ich Ihnen vorher dargestellt habe, ist diese Zahl zu verdoppeln. Da im übrigen abzusehen ist, daß auch die Zahl der Beschwerden steigt, die von den Landgerichten zu entscheiden sind, sind dort weitere 19 Richterkräfte erforderlich.“

Das neue Betreuungsgesetz bringt zum Wohl der Betroffenen die Umset-

despräsidium des DRB hat Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg Ende November 1991 als Landesverbände des Deutschen Richterbundes aufgenommen. Zur Bundesrats-Initiative „Entlastungsgesetz“ hat der Richterbund NW eine Arbeitsgruppe eingesetzt, damit auf die weitere Entwicklung und eventuelle Änderungen schnell reagiert werden kann. Dieses Thema ist auch Tagesordnungspunkt der Landesvertreterversammlung, die am 6. März 1992 in Kleve stattfinden wird. Hauptthema der Veranstaltung wird unter der Überschrift „Ein Europa — Ein Recht?“ sein: Die Niederlande stellen sich vor. Die Rechtsanwendung in unserem Nachbarland und die Probleme mit der Grenze sollen durchleuchtet werden.

zung eines guten Gedankens in die gerichtliche Praxis. Das heißt, alle sind gefordert, das Gesetz mit Leben zu erfüllen. Das bedeutet aber auch, Leerläufe zu vermeiden. Der Wunsch nach stärkerer Betreuung der Betroffenen darf nicht dadurch unterlaufen werden, daß Richterkräfte nicht vorhanden sind, also die Betreuungsfälle nicht bearbeitet werden können.

Ich fordere Sie deshalb auf, 113 neue Stellen für Vormundschaftsrichter für das Betreuungsgesetz in den Haushalt einzubringen.“

Assessorentagung „Streßbewältigung“

Für Assessoren im ersten und zweiten Berufsjahr führt der Deutsche Richterbund — Landesverband NW — in der Zeit vom 7. bis 10. September 1992 sein viertes Assessor-Seminar durch.

Die Veranstaltung unter Leitung eines Diplom-Psychologen findet in der Sportschule Kaiserau in Kamen-Methler bei einem Selbstkostenanteil von 100,— DM pro Teilnehmer statt.

Sonderurlaub wird bewilligt.

Anmeldungen bitte über die Bezirksgruppen oder die Landesgeschäftsstelle des DRB, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, Telefon (02381) 298 14.

Die Teilnehmerzahl ist auf etwa 12 Personen begrenzt.

Der Inhalt einer solchen Tagung ist in RiStA 3/91 S. 9 beispielhaft kommentiert.

AUS DER StA-KOMMISSION

Der Kommissionsvorsitzende, OStA Rahmer, berichtete am 8. 10. 1991 in Duisburg über die aktuellen Personal-Probleme, die sich insbesondere durch die Abordnungen von Kolleginnen und Kollegen nach Brandenburg und Neubrandenburg ergeben. Denn deren Ersatz ist nicht gesichert. Mit Neueinstellungen aus dem Haushaltstitel 78 (kw) sei nur zu rechnen, wenn die entsprechenden Stellen bis zum 31. 12. 1993 erwirtschaftet werden. Da die Zahl der Abordnungen jedoch die der Pensionierungen etc. weit übersteigt, ist mit einem weiteren Fehlbestand zu rechnen.

Diese Problematik ist offensichtlich früher übersehen worden.

Weiter wurde die aktuelle Situation in Brandenburg erörtert:

- abgeordnete Kolleginnen und Kollegen sind häufig allein im Verwaltungsbereich tätig;
- die Überprüfungen der Staatsanwälte werden verspätet vorgenommen;
- Neueinstellungen werden zeitlich verspätet vorgenommen;
- die Einrichtung der Generalstaatsanwaltschaft in Potsdam verzögert sich.

Sodann wurde die derzeitige Geschäftslage erläutert: Während die Eingangszahlen bei Gericht abnehmen, haben die Js-Verfahren im Bereich der StA sich deutlich erhöht. Die Zahl der unerledigten Verfahren nimmt sprunghaft zu.

Rahmer stellte das Modell zur Neuorganisation der Polizei vor. Dabei war festzustellen, daß den Bedenken der Polizeipräsidenten und Oberkreisdirektoren gegen das neue Modell nicht Rechnung getragen wurde. Die Schutz-

polizei wird zuständig für die Ermittlungen bei Kleinkriminalität (Ladendiebstahl pp).

StAin Dr. Gold-Pfuhl gab einen Rückblick über den Deutschen Richtertag in Köln.

Der Mensch ist die Hauptsache

Kosten: keine — sozial?

— Der Mensch bedarf schon vor der Geburt sozialer Unterstützung, man denke nur an die Abtreibungsdiskussion. Dabei kosten das Verbot und die Strafandrohung (fast) nichts, die Kosten für die Beratung hingegen und für flankierende Begleitmaßnahmen (Hilfen im Schwangerschaftskonflikt) werden bundesweit auf jährlich über 350 Mio. DM geschätzt.

— Kaum auf der Welt, fangen die Kosten richtig an. Mutterschutz, Kinder-, Erziehungsgeld, auf den Versorgungsausgleich anrechnungsfähige Kindererziehungszeiten, nichts als Kosten, so daß kein Wunder, wenn es dann für Plätze im Kindergarten, -hort, -heim finanziell kaum noch langt, ganz zu schweigen von Maßnahmen im Kinderhilfebereich bei Vernachlässigungen, Mißhandlungen, Ausbeutung und drohender Verwahrlosung; angesichts dieses Katalogs wagt man es nicht mehr, Maßnahmen für die Integration von Ausländerkindern in Erwägung zu ziehen.

— So wird Kind strafmündig und beschäftigt die Justiz. Ca. 1 200 bis 1 600 Fälle pro Jahr erlauben es dem Jugend-StA in NW kaum, den Blick auf das

Danach berichtete Rahmer über eine Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Recht der SPD-Landtagsfraktion, bei der er die Personallage der StA verdeutlichen konnte. Der Meinungs austausch zwischen den Politikern und den Richtervertretern wurde von allen Seiten als positiv empfunden und soll fortgesetzt werden.

Wesentlichste zu behalten. Denn: 10% bis 15% der Jugendlichen begehen als sog. Intensivtäter, nicht zuletzt infolge sozial bedingter Vernachlässigung, mehr Taten als die übrigen 85% bis 90% der Täter.

Frage: Wem soll die Aufmerksamkeit der Justiz (und aller Beteiligten) primär gehören? Die bisherige Praxis:

Zunächst gilt es, sich mit den unzähligen „Bagatellen“ zu befassen. Ladendiebstähle (Schaden bis ca. 50,— DM) sowie „Schwarzfahren“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Schaden bis zu ca. 10,— DM) machen das Gros der Klientel aus.

Offenbar versagt in diesen Fällen die soziale Kontrolle: Z. B. hat trotz des Einsatzes zahlreicher Haus- und Ladendetektive und der Ankündigung von Fangprämien die Anzahl dieser Delikte laut Kriminalstatistik erheblich, um 24%, zugenommen.

Die mit der Verfolgung derartiger Bagatellsachen, die zunächst für den Täter ohnehin eine Zahlungsverpflichtung auslösen, verursachten Kosten sind, soweit ersichtlich, bisher noch nicht ausreichend bedacht worden. So sind denn private Detektive, Fahrdienstkontrollen, (Bahn-)Polizei, Jugendamt, StA u. Ri „natürlich“ dafür da, Delinquenzen von Jugendlichen und Heranwachsenden als Tatbestände aufzunehmen, entsprechend zu berichten, ggf. anzuklagen und abzuurteilen. Nur: Wer kommt dafür auf? Selbstverständlich der Steuerzahler, obwohl nach dem Verursacherprinzip derjenige (zumindestens anteilmäßig) dafür haften müßte, daß er durch die Eröffnung und das Betreiben irgendeiner auf Gewinn ausgerichteten Tätigkeit die Allgemeinheit in der Bandbreite des oben aufgezeigten Rahmens kostenmäßig belastet. Denn: Wo ist das Verkaufspersonal, das nicht nur einsortiert und kassiert, sondern auch ein Auge auf die Ware hat?

Wo sind bei den Fahrdienstbetrieben die Schaffner, deren Anwesenheit Schwarzfahrer abschreckt und ein menschenfreundliches Klima erzeugt?

Weshalb können Vereine Polizeischutz kostenlos anfordern, wenn von

ihrem Spielbetrieb erhebliche Störungen ausgehen?

All das beschäftigt die Behörden immer mehr, auf Kosten der aufklärungsintensiven Delikte, wie z. B. gefährliche Körperverletzungen, serienmäßige Autoaufbrüche, Handtaschenraub. Die Bandbreite ist so riesig, daß man sich für die Bewältigung der „Bagatell“-Fälle zur Diversion durchgerungen hat, die inzwischen einen beeindruckenden Maßnahmenkatalog bereit hält:

Erbringung gemeinnütziger Arbeit von... Stunden nach Weisung des Jugendamtes; Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs; Teilnahme an der sozialen Gruppenarbeit; am Konflikttraining, am Umweltschutzprogramm, an Informationsgesprächen für junge „Schwarzfahrer“ und „Warenhausdiebe“; am Verkehrserziehungskurs für junge motorisierte Zweiradfahrer; am sozialen Trainingskurs „Kanu/Motorboot“; an einem Erste-Hilfe-Kurs; Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung... bis hin zu einer sozialen Betätigung in Indien und Teilnahme an einem Segeltörn auf der Nordsee/im Mittelmeer.

Alle Diversionsmaßnahmen sollen weniger kosten als bisher statt dessen verhängte stationäre Maßnahmen wie Freizeit- oder Dauerarrest.

Nichts gegen sinnvolle Maßnahmen zur Erziehung und positiven Beeinflussung jugendlicher Täter. Aber was geschieht mit ihnen, wenn diese Maßnahmen nicht greifen und sie sich vom kleinen Ladendieb zum Autoknacker oder Handtaschenräuber entwickeln? Es fehlen dann geschlossene Einrichtungen, die sie wirksam von weiteren Taten abhalten könnten, so daß Arrest und Haft letztendlich doch nicht zu vermeiden sind.

Abgesehen davon ist die als Schreckensvision vor Jahren befürchtete „Zeitbombe“ losgegangen: Die nicht integrierten Ausländerkinder, die mangels Förderung keine berufliche Zukunft haben, fallen leider überproportional auf und werden straffällig. Mangels für sie entwickelter Programme landen sie schneller als deutsche Jugendliche in Haft.

Für lernfähige jugendliche Täter, schon gar nicht für Ausländer, gibt es viel zu wenige Heimplätze, um dringend erforderliche schulische und berufliche Maßnahmen zu realisieren.

Kinder als Opfer haben es mindestens so schwer. Denn es fehlen auch Heimplätze für mißhandelte und mißbrauchte Kinder.

— Im Strafvollzug hingegen bleibt jetzt „Zimmer frei“: Die Schließung der JVA Castrop-Vinckehof in diesem Jahr signalisiert bereits eine Trendwende:

Nach jahrelanger Überbelegung der Haftanstalten, die zwangsläufig zu einer Zweckentfremdung von Gemeinschaftsräumen führte, jetzt das Gegenbeispiel. Und erst die Zukunftsperspektive: In Aachen soll 1993 eine neue JVA für 515 U- und Strafgefangene fertiggestellt werden, auf einem ca. 145 000 qm großen Grundstück; Gesamtkosten voraussichtlich ca. 150 Mio. DM. Die Unterbringung der Gefangenen erfolgt überwiegend in 10,5 qm großen Einzelzellen.

Da bleibt natürlich wenig Geld übrig für andere Maßnahmen im sozialen Bereich: Z. B. für Schulheime und Jugendherbergen, in denen Schlafsäle für viele noch immer selbstverständlich sind; für Krankenhäuser mit bis zu 20 Patienten in einem Zimmer; ganz zu schweigen für Aussiedlerfamilien, die sich mit bis zu 7 Personen in einem Raum von 32 qm aufhalten müssen; für Wohnverhältnisse der Bundeswehrsoldaten, die mit 9 Personen auf 25 qm kaserniert sind.

— Nicht einmal die Übernahme der hohen Kosten für die vorläufige Unterbringung durch das JM sichert in NRW dem Verurteilten einen Platz in der Erziehungsanstalt. Die Vollstreckung geschieht statt dessen in anderen Bundesländern, fern von der Heimat und eventuellen Bezugspersonen. Da entstehen ernsthafte Zweifel an der Verwirklichung der Resozialisierung, denn wie soll der Übergang von der stationären Behandlung in das gewohnte Umfeld

unter diesen Umständen gelingen? Zum Glück bewirkt die Beschränkung gemäß § 64 Abs. 2 StGB auf erfolversprechende Fälle nur eine geringe Zahl von Verurteilten, die einen Platz in einer Erziehungsanstalt benötigen; schlimm genug, wenn es dann gerade für positiv beurteilte Therapiewillige nicht ausreichend Plätze gibt.

— Fataler ist die Gesetzesregelung in § 63 StGB, die für schuldunfähige und erheblich vermindert schuldfähige Täter eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus vorsieht, ohne die Therapienotwendigkeit und -fähigkeit des Betroffenen zu verlangen. Folge: Ist der Straffällige nach der Beurteilung des Sachverständigen nicht therapierbar, gelangt er gleichwohl ins LKH.

Dort wird er keineswegs gern gesehen, obwohl er doch keine Therapie braucht und die Anstalt insofern nicht belastet! Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen bereiten darüber hinaus dem dortigen Personal erhebliche Probleme. Am liebsten würde es niemanden geschlossen unterbringen. Das führt nicht nur immer wieder zu Taten auf dem Klinikgelände, sondern gelegentlich sogar zum Entweichen, auch von Verbrechern. Folge: Wiederholung von Straftaten. Hat die Gesellschaft, hat das Opfer, wirklich nicht verdient, daß Täter, die wegen Defekten nicht in Haft kommen, keine weitere Gelegenheit zu Raubüberfällen, Vergewaltigungen... bekommen? →

StA in froher Runde

Personalversammlung des Hammer Bezirks in Hamm-Werne

Die als stur verdächtigten Westfalen zeigen den Rheinländern, wie man die obligatorische Pflichtübung mit der langen Bezeichnung Bezirkspersonalversammlung mit Leben füllt: Sie machen sich mit Bussen und PKW alljährlich auf, scheuen die Reise an die Lippe nicht und „besetzen“ gegen 16 Uhr den großen Saal im Kolpinghaus zu Werne.

Während sich andernorts der Generalstaatsanwalt, begleitet vom ständigen Vertreter und einigen Damen und Herren seines Hauses, die Personalratmitglieder, Behördenleiter des Bezirks mit wenigen Staatsanwälten/innen versammeln, überwiegt im Hammer Bezirk die Zahl der „Indianer“ die der „Häuptlinge“ bei weitem. Mit etwa 200 ist nicht nur eine beeindruckende Kollegenzahl

erreicht, sondern sind auch ein wirkliches Kennenlernen und intensiver Erfahrungsaustausch möglich.

An den offiziellen Teil mit den üblichen Berichten vom Vorsitzenden des Personalrats, des Generalstaatsanwalts und einem Vertreter des Hammer Bezirks im Hauptpersonalrat der Staatsanwälte, sowie dem Grußwort des Richterbundvertreters sowie einer Eindruckschilderung des momentanen Leiters der StA Cottbus, schloß sich in diesem Jahr zum wiederholten Male ein inoffizieller Teil an, der mindestens genauso lange dauerte und allen Gelegenheit gab, bei Warsteiner vom Faß u. a. Getränken auch dasjenige heiß zu diskutieren, was vorher nicht zur Sprache kam.

Führungswechsel in der Richterakademie

Seit dem 1. Oktober 1991 steht die Richterakademie in Recklinghausen unter neuer Leitung. StA Alfons Greverer wurde nach Beendigung seiner Abordnungszeit als Oberstaatsanwalt an die GStA Düsseldorf befördert.

Neuer Leiter ist der Diplompsychologe Georg Steffens, Jahrgang 1947, geworden. Stellvertreter bleibt RAG Heinz-Bernd Beckmann.

Steffens trat 1975 in den Justizdienst ein, nachdem er zuvor nach dem Examen zwei Jahre berufliche Erfahrungen in einer Drogenberatungsstelle gesammelt hatte.

Als Anstaltspsychologe war er schon seit 1980 zu einem überwiegenden Teil mit Fragen der Fort- und Weiterbildung befaßt. Er wurde im Bereich der Erwachsenenbildung später Leiter von berufsbegleitenden Seminaren und ist seit 1988 Lehrbeauftragter an der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zum Themenkomplex Organisation, Personal und Management. Seine Aufgabe als Akademieleiter sieht er u. a. so:

In dem Maße, in dem sich Veränderungen in der sozialen und gesellschaftlichen Umwelt immer schneller einstellen, abzeichnen und ergeben und die „Halbwertszeiten“ beruflichen Wissens sich permanent verkürzen, gewinnen Fragen der Fort- und Weiterbildung notwendigerweise an Bedeutung. Mit unterschiedlichen und differenzierten Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung muß es gelingen, den Menschen an ihren unterschiedlichen Arbeitsplätzen effiziente Möglichkeiten zu bieten, sich mit diesen Veränderungen auseinander zu setzen und notwendige Veränderungen nachzuvollziehen, mit zu gestalten und vorausschauend einzuplanen.

Die Effizienz beruflichen Handelns hängt in sehr starkem Maße von der Fähigkeit der Menschen ab, technologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen wahrzunehmen, aufzunehmen und mit zu gestalten.

Wenn dann nur Sicherheit angesagt ist und keine Therapie notwendig: Warum gelangen die Verurteilten dann nicht in Sicherungsverwahrung? Diese entspräche durchaus den Sicherheitsbedürfnissen und würde sich wahrscheinlich sogar rechnen. Oder kostet ein Tag in Sicherungsverwahrung auch schon 350,— bis 400,— DM, wie ein Tag in einem psychiatrischen KH?

Durch eine entsprechende Handhabung würden zudem Plätze frei für die Fälle der vorläufigen Unterbringung nach §§ 81 a, 126 a StGB. Der gestreifte Ri + StA brauchte dann nicht mehr beim Landschaftsverband um einen entsprechenden Platz zu betteln und sich

beim wiederholten Anruf anzuheben: „In diesem Monat sind Sie schon der xte, woher soll ich denn einen Platz nehmen, muß das denn wirklich sein?“

ROBEN
SEIT 1880
Eggert
2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 2201887-88
Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.



Theoretisch gerettet – praktisch zum Sterben verurteilt?

Anmerkungen zum neuen Betreuungsrecht

Aus Anlaß des am 1. 1. 1992 in Kraft tretenden Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) muß man sich mit der Frage beschäftigen, ob und welche Lebensdauer diesem Gesetz möglicherweise beschieden sein wird.

In der juristischen Behandlung und praktischen Betreuung von psychisch Kranken und körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen nimmt die Bundesrepublik Deutschland – im Gegensatz zu ihrer herausragenden Position auf wirtschaftlichem Sektor – einen der hinteren Ränge unter den Staaten vergleichbaren Standards wie zum Beispiel Österreich, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, Frankreich und Belgien ein. Der undifferenzierten und pauschalen Rechtsstellung im deutschen Rechtssystem und dem Umstand, daß das geltende Recht der Entmündigung, der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft in seiner ursprünglichen Zielsetzung nicht mehr angenommen wird, sondern bundesweit höchst unterschiedliche Ausweichpraktiken gehandhabt werden, wollte das neue Betreuungsrecht ursprünglich Rechnung tragen. Dies ergibt sich jedenfalls aus der im Gesetzentwurf der Bundesregierung artikulierten Zielsetzung, die Betroffenen in ihrer Eigenschaft als Kranke oder behinderte Mitbürger ernst nehmen und ihre Rechte und verfahrensrechtliche Position stärken zu wollen. Rechtseingriffe sollen nach dem Entwurf nur mehr dort zulässig sein, wo dies unausweichlich ist. Im Mittelpunkt der Zielsetzung sollte das Wohl der Betroffenen, ihre persönliche Betreuung und die Stärkung der Personensorge stehen.

Diese Ziele können – auch hierüber Bestand im politischen Bereich. Einigkeit – nicht durch eine Änderung einzelner Vorschriften, sondern nur durch eine grundlegendere Reform erreicht werden, wie sie das Betreuungsgesetz darstellt. Die Reformnotwendigkeit wird seit der im Jahre 1975 veröffentlichten Psychiatrie-Enquete (BT-Drs. 7/4200) in der Öffentlichkeit diskutiert. Die Bundesregierung hat im Jahre 1979 hierzu bejahend Stellung genommen. Bereits im Jahre 1977 wurde ein Vorschlag zur Vereinheitlichung des Verfahrensrechtes vom BJM herausgegeben. Von daher kann, was nach der Verabschiedung des BtG geschehen ist, nur verwundern und an der wirksamen Umsetzung dieses Gesetzes in der Praxis zweifeln lassen.

So war, was den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes angeht, im Regierungsentwurf klar, daß darauf geachtet werden müsse, „daß der Praxis genügend Zeit eingeräumt wird, um sich auf das neue Recht vorzubereiten“. In seiner ausführlichen Stellungnahme wies der Bundesrat darauf hin, daß bei der Bestimmung des Termins für das Inkrafttreten dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen sei, daß nach der Verabschiedung die Länder ihre Gesetze der neuen Rechtslage anpassen müssen. Die Bundesregierung hat sich dem ausdrücklich angeschlossen und bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes im Bundestag mit allen Fraktionen die Auffassung vertreten, eine Verabschiedung des Gesetzes noch zum Ende der Legislaturperiode im Jahre 1990 ermöglichen ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. 1. 1992. Um so verwunderlicher, daß längst bekannte Schwierigkeiten, die letztlich durch den finanziellen Mehrbe-

darf der hinzugetretenen neuen Bundesländer nur verstärkt werden, um ein Haar zum Scheitern des Betreuungsgesetzes zumindest für eine weitere lange Zeit von 5 Jahren geführt hätten. So war seitens des Landes NW beabsichtigt gewesen, durch eine Initiative beim Bundesrat das Inkrafttreten um 5 Jahre hinauszuschieben. Gerade in unserem Bundesland, in dem mehr als fünfmal so viele Entmündigungen ausgesprochen werden wie in Berlin oder Hessen und 3½mal soviel wie in Bayern, erschien ein weiteres Hinauszögern der überfälligen Reform anscheinend politisch doch nicht vertretbar; denn jedenfalls entschied das Landeskabinett NW am 2. 9. 1991, von der geplanten Gegen-Initiative Abstand zu nehmen.

Damit tritt zwar das Betreuungsgesetz am 1. 1. 1992 in Kraft, jedoch sind bisher weder die notwendigen Landesausführungsgesetze erlassen, noch ist für die erforderliche finanzielle oder personelle Ausstattung gesorgt. Hier ist vor allem eine Anpassung der Gesetze über die Unterbringung psychisch Kranker, die in den verschiedenen Landesgesetzen geregelt ist, gefordert, da diese Landesgesetze mit den Verfahrensvorschriften des neuen Betreuungsrechtes kollidieren. In diesem Bereich sind Schwierigkeiten, insbesondere in der richterlichen Arbeit vorprogrammiert.

Ein Betreuungsbehörden-gesetz liegt vor, es fehlt jedoch an den hierzu erforderlichen näheren Bestimmungen, wer im einzelnen Betreuungsbehörde werden wird und die umfangreichen hochqualifizierten Aufgaben, die bereits vor Bestellung des Betreuers (durch den Richter) zu erfüllen sind, übernehmen soll.

Die Kosten des Betreuungsgesetzes werden im Regierungsentwurf wie folgt vorgesehen:

„Bund: keine, Länder: etwa 200 Mio. DM jährlich, Gemeinden: keine.“

Hierbei ging die Bundesregierung u. a. auch von einem richterlichen Mehrbedarf aus, wobei sie ausführt, daß „schon gegenwärtig und ohne Bezug zu den Vorschlägen des Entwurfs es höchst wünschenswert wäre, die Vormundschaftsgerichte personell erheblich zu stärken.“ Bei Auslieferung der Vormundschaftsrichter-Pensen kommt sie zu dem Ergebnis, daß „außer Zweifel steht, daß die durch die genannten Zahlen aufgewiesene Arbeitsbelastung außerordentlich hoch ist“. Die gleiche Auffassung vertritt der Justizminister NW bereits im Jahre 1987, jedoch mit der tröstlichen Aussicht, daß sich mit Verabschiedung des BtG alles bessern werde. Bis dahin könne den in Pflegschaftssachen tätigen Richtern jedoch eine eventuell unangemessene Belastung nicht mehr zugemutet werden, so

daß bei der nächsten Sitzung der Gesamtkommission der Landesjustizverwaltungen zur Frage der Personalbedarfsberechnung im Januar 1988 (!) es den Präsidenten der einzelnen Amtsgerichte obliegt, eine eventuell zu hohe Belastung der in Pflegschaftssachen tätigen Richter im Rahmen der Geschäftsverteilung auszugleichen.

Der auf mehreren Ebenen klaren Erkenntnis steht die Feststellung des Justizministers NW gegenüber, daß schon 1987 die hauswirtschaftliche Lage des Landes angespannt war, und gipfelt in dem aktuellen Beschluß vom 2. 9. 1991, „das Betreuungsgesetz nach Maßgabe der Möglichkeiten des Landeshaushalts umzusetzen“. Es muß befürchtet werden, daß in NRW eine personelle Aufstockung innerhalb der Justiz, wie sie in Bayern und Baden-Württemberg beschlossen ist, nicht stattfinden wird. Jedenfalls ist knapp 6 Wochen vor Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes nichts Positives hierüber bekannt.

Ging der Bundesrat noch davon aus, daß der vorliegende Gesetzesentwurf zwar personellen Mehrbedarf im Bereich der Justiz berücksichtige, nicht jedoch die personelle Ausstattung der einzurichtenden Betreuungsbehörde, so muß inzwischen davon ausgegangen werden, daß in beiden Bereichen dem erforderlichen Mehrbedarf nicht Rech-

nung getragen werden wird und zumindest im Bereich der Justiz die qualitativen Voraussetzungen, die das Betreuungsgesetz zur Erfüllung seiner Aufgaben fordert, nicht gewährleistet werden. Mit der bisherigen personellen und weitestgehend qualitativen Unterbesetzung läßt sich die Reform mit Sicherheit nicht in die Praxis umsetzen.

Das Gesetz wird somit durch die bisherige Personal- und Finanzlage, die eine Praxis der täglichen Rechtsbeugung geradezu aufzwingt, wenngleich zunächst „gerettet“, dennoch zu einem langsamen Siechtum und möglicherweise sogar zu einem plötzlichen politischen Tod verurteilt sein.

RinLG Lilo Grape, z. Z. AG Ratingen

Fünf vor zwölf?

Um fünf vor zwölf sollte das Inkrafttreten des mit großem Einsatz der Sozialdemokraten zustande gekommene Betreuungsgesetz auf Initiative des Landes NW hinausgeschoben werden. Dies beruhte auf dem Vorschlag des Finanzministers im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten. Da eine derartige Bundesratsinitiative aussichtslos erschien, hat NW von dem Vorstoß abgesehen, so daß das Gesetz am 1. 1. 1992 in Kraft treten wird.

Die Neuerungen werden zu einer erheblichen Mehrbelastung der Vormundschaftsrichter führen. In Bayern hat der Haupttrichterrat bereits mit Schreiben vom 5. 7. 1991 an das Bayerische Justizministerium auf die Mehrbelastung durch die Gesetzesänderung hingewiesen.

Diese beruht im wesentlichen auf — dem mit der Einheitsentscheidung des Richters verbundenen bisher dem Rechtspfleger übertragenen Betreuer-auswahl,

— dem gem. § 68 Abs. 5 FGG n. F. vorgesehenen Schlußgespräch,

— den erforderlich werdenden neuen Anordnungsverfahren bei Folgeanträgen,

— den zusätzlichen Verfahren bei Genehmigungen von Sterilisationen, Freiheitsentziehenden Maßnahmen und lebensbedrohlichen Heilbehandlungen oder Untersuchungen gem. §§ 1904, 1905, 1906 BGB n. F.

— und auf den häufig erforderlich werdenden einstweiligen Anordnungsverfahren im Zusammenhang mit der Bestellung eines vorläufigen Betreuers.

Speziell für jüngere Beamte, Auszubildende, Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst

Für den öffentlichen Dienst

Der Super-Tip

Das „Neue Versorgungs-Programm“ von der DBV

Jetzt ist es da: Das einzigartige, maßgenaue Zusatz-Versorgungssystem von der DBV, Deutschlands Spezialversicherer für den öffentlichen Dienst.

● Für eine perfekte Ergänzung bereits erworbener gesetzlicher Versorgungsansprüche.

● Mit Leistungen zur Einkommenssicherung bei Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit. Bei vorzeitigem Tod. Oder für ein schöneres Leben im Alter.

Sprechen Sie uns doch einmal an. Sicherheitshalber!

DBV VERSICHERUNGEN
Partner der Commerzbank

Informieren Sie mich bitte umfassend über das „Neue Versorgungs-Programm“ von der DBV. Natürlich kostenlos und unverbindlich für mich.
Unsere Adresse: DBV VERSICHERUNGEN, Kundeninformation, Berliner Straße 170-172, 60550 Offenbach

Name, Vorname _____
Straße, Haus-Nr. _____
PLZ/Wohnort _____
Geburtsdatum _____
Telefon _____
Dienst-/Arbeitsbezeichnung/Dienststelle _____
Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für meine Zwecke speichern.

Ja,

Während die betroffenen Richter die auf sie zukommende Arbeitsbelastung mit dem 3fachen Pensum einschätzen, hält das Land NW eine Verdoppelung der derzeit — in der ersten Instanz — rechnerisch mit 94 Personen belegten Vormundschaftsdezernate für erforderlich, dies entspricht in etwa der Größe eines Amtsgerichtes wie Düsseldorf. Die aufgrund der angespannten Haushaltslage für 1992 geplante Neueinstellung von 23 Richtern reicht nicht aus, um des Gesetzes Zweck gerecht zu werden und um den Anfall der Mehrarbeit gerecht zu verteilen.

Die Vormundschaftsdezernate haben in den Amtsgerichten bisher stets ein Schattendasein geführt und nur wenige Kollegen waren bereit, sich mit dieser Materie zu befassen, zumal die Beförderungschancen für die KollegInnen in dieser „Einbahnstraße“ auch nicht rosig sind. Andererseits zeichnen sich gerade die RichterInnen, die in diesem Bereich tätig sind, häufig durch ein besonderes Engagement aus. Dennoch ist zu befürchten, daß selbst bei größtmöglichstem Einsatz mit der vorhandenen Personalstärke die Zielsetzungen des Gesetzgebers nicht verwirklicht werden können. Dies ist um so bedauerlicher, da hier auch Problemkreise geregelt werden, die uns später selbst betreffen können.

Durch dieses Gesetzeswerk zeigt sich einmal mehr, daß der Justiz neue Aufgaben überbürdet werden, ohne die entsprechenden Voraussetzungen zur praktischen Umsetzung zu schaffen. Gerade der Vormundschaftsbereich verlangt nicht nur hohen Arbeitseinsatz, sondern stellt auch eine erhebliche psychische Belastung dar. Dies kann jeder Kollege, der in einem solchen Dezernat gearbeitet und vielfältige Anhörungen durchgeführt hat, bestätigen.

Darüber hinaus werden sich die derzeitigen Schwierigkeiten, geeignete Sachverständige zu finden, noch verstärken, da häufiger als bisher deren Tätigkeit nach der Gesetzesänderung erforderlich sein wird.

Letztlich wird die angespannte Haushaltslage dazu führen, daß die erforderlichen Stellen in jedem Gericht durch Einsparungen in anderen Bereichen geschaffen werden müssen, so daß alle KollegInnen — mindestens in den Amtsgerichten — leidvolle Erfahrungen mit dem Betreuungsgesetz haben werden.

Das Licht für das Betreuungsgesetz wurde in letzter Minute noch vor dem Erlöschen bewahrt. Die Belastung der Justiz läßt jedoch befürchten, daß wir dunklen Zeiten entgegengehen. Es hat den Anschein, daß es bereits nach zwölf ist.

Der Fahrtag

— Aus dem Alltag einer Vormundschaftsrichterin —

8.00 Uhr morgens. Pünktlich steht der Dienstwagen auf dem Hof des Amtsgerichts bereit. Der Fahrer hat die Türen geöffnet. Protokollführerin und Richterin steigen — beladen mit Akten — ein.

8.15 Uhr erreicht der Dienstwagen ein Heim für geistig Behinderte, der Sachverständige wartet etwas unwirsch ob der frühen Uhrzeit am Eingang. Der Pförtner verständigt auf Bitten der Richterin die Heimleitung vom Eintreffen des Gerichts und übergibt den Schlüssel für einen Raum, in dem die Anhörungen stattfinden sollen. Nach einer kurzen Zeit ungeduldigen Wartens (die nächsten Termine im Landeskrankenhaus sind für 9.00 Uhr angesetzt — dort warten bereits Anwälte und Ärzte) bringt die Schwester die erste Entmündigte, die offensichtlich geisteschwach ist. Ein klarer Fall — dennoch Überprüfung, Anhörung: „Welchen Tag haben wir heute? Wie alt sind Sie? Wo sind wir jetzt?“ Fragen, die meist nicht beantwortet werden können. Ohne die Hilfe des Heims wären die Betroffenen nicht in der Lage, selbständig zu leben. Eine unverschlossene Tür kann bereits zur tödlichen Falle werden, da die Betroffenen wie Kleinkinder nicht die Gefahren des Straßenverkehrs erkennen würden. Eine desolante und deprimierende Situation, ohne Hoffnung auf Veränderung.

Anweisung für den Sachverständigen unterschreiben, zurück zum Wagen. 5 nach 9 Uhr kommt das Landeskrankenhaus in Sicht. Zur Entscheidung über die Fortdauer von vorläufigen Unterbringungen älterer Betroffener wird zunächst die Geriatrie aufgesucht. Hilfslose und verwirrte alte Menschen — Gedanken wie „Werde ich auch so enden?“ schießen durch den Kopf — aber wegdrängen und wieder warten auf den Arzt und den Betroffenen. Manchmal sind auch Angehörige dabei, die ebenfalls hilflos erscheinen. Gelegentliche Appelle der Betroffenen, sie doch nach Hause zu entlassen, was angesichts des geistigen Zustands und der Hilfsbedürftigkeit vom Arzt nicht unterstützt werden kann. Mancher Beschluß über die Fortdauer hinterläßt im Herzen der Richterin Trauer über die Mängel des sog. Sozialstaates. Die Angehörigen sind oftmals überfordert, Hilfe zu leisten. Die komprimierte Ansammlung menschlicher Schicksale ist deprimierend.

Der Termindruck läßt keine Zeit zum weiteren Nachsinnieren. Es müssen noch weitere Stationen besucht werden, so dann sind etliche Betroffene zu Hause aufzusuchen, um über die Einrichtung von Pflegschaften — demnächst Betreuung — zu entscheiden. Im Dienstwa-

gen werden die ersten Beschlüsse ins Protokoll diktiert, um die Zeit zu nutzen.

Bis 14 Uhr, manchmal bis zum späten Nachmittag, geht die Fahrt weiter durch das Stadtgebiet. Nicht jeder Betroffene ist zu Hause. Manche öffnen nicht, mit einer gewissen Bauernschläue versuchen sie, sich der Anhörung zu entziehen. Vielleicht verstehen sie den Sinn nicht ganz, glauben jedoch, daß ihnen Unheil droht. Eine verwirrte Betroffene flüchtet sich ins nächste Blumengeschäft und ist nicht zu bewegen, sich mit der Richterin in der Wohnung zu unterhalten. „Ich weiß, wer Sie sind, Sie kommen vom Gericht.“ Und zwei Sätze später: „Wer sind Sie? — Ach, so, Vormundschaftsrichterin, bin ich auch, ich hole jetzt die Polizei.“ Situationskomik?

Eine Betroffene entschuldigt sich in einem stickigen, kleinen Zimmer wegen ihrer Frisur: „Wissen Sie, ich trug immer Locken, ich war nämlich früher Opernsängerin, immer Locken.“ (Leider nur in der Phantasie Opernsängerin, in Wirklichkeit eine kleine schmutzige Person in einem verwachsenen Morgenrock, Mode der 50er Jahre.)

Schreckliche Vorstellung, man selbst könne einmal so verwirrt werden. Mancher Betroffene ist sich seiner Verwirrtheit zeitweise bewußt und versichert immer wieder, er könne doch alles alleine regeln. Ein Betroffener läuft mehrfach in die Küche, um der Richterin das zu sagen, was er sich dort extra aufgeschrieben hat, beim Betreten des Wohnzimmers hat er es wieder vergessen.

Am Spätnachmittag, nach vielen Diktaten im Auto, Besuchen in verschiedenen Altersheimen und Wohnungen, trifft der Wagen in einer gepflegten Vorstadtebene ein. In der Wohnung warten der Anwalt und eine alte Dame. Auf Antrag des Neffen soll eine Vermögenspflegschaft eingerichtet werden. Nach einem längeren Gespräch ist es klar: Die alte Dame ist durchaus in der Lage, sich um ihre Angelegenheiten selbst zu kümmern. Das Vermögen ist nicht unbeträchtlich, die Betroffene unverheiratet und kinderlos. Sie spendet großzügig der Kirche und kleidet sich gerne modisch. Geistig ist sie voll auf der Höhe. In diesem Fall ein Hoffnungsschimmer in dem tristen Vormundschaftsalltag?

Die Bilder der alten, hilflosen oder geistig Behinderten, die alltägliche Situation in Heimen, Krankenhäusern und Privatwohnungen lassen sich nicht so leicht verdrängen. Wieder einmal hat die Richterin ihr Bestes getan — „nach bestem Wissen und Gewissen“ — und das nicht nur juristisch, sie hat auch versucht, menschliches Verständnis zu zeigen.

Verbesserungen in der R-Besoldung

Bundestag verabschiedet Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991

Der Bundestag hat am 7. November 1991 das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 (BBVAnpG 1991) verabschiedet. Das Gesetz vollzieht die Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter, Soldaten und der Versorgungsempfänger unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 16. März 1991, sprich: Die Anhebung der Bezüge um linear 6% ab 1. März dieses Jahres.

Darüber hinaus enthält das Gesetz aber noch eine Reihe von weitergehenden Verbesserungen im Besoldungsbe- reich; dazu gehören auch **Verbesserungen im Bereich der R-Besoldung**, die auf Forderungen des Deutschen Richterbundes zurückgehen.

Das Gesetz ist zwar zunächst vom Finanzausschuß des Bundesrates noch nicht akzeptiert und deshalb dem Vermittlungsausschuß vorgelegt worden, der DRB hat aber — in besoldungspolitisch schwieriger Zeit — einen bemerkenswerten ersten Erfolg errungen; es gibt darüber hinaus Anlaß zu der Hoffnung, daß weitere unserer aktuellen Besoldungsforderungen (vgl. dazu im einzelnen DRiZ 1990, 466, 467) in überschaubarer Zeit durchgesetzt werden können.

Im einzelnen:

1. Im staatsanwaltschaftlichen Bereich:

Der Stellenschlüssel hinsichtlich der Beförderungsstellen bei der Staatsanwaltschaft soll verbessert werden. Auf je- der (bisher: fünf) Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden.

Als notwendige Folgeregelung wird auch der Stellenkegel für Staatsanwälte als Gruppenleiter, die Bezüge nach R 1 mit Zulage erhalten, verbessert. Nach dem neuen Recht erhält der Staatsanwalt als Gruppenleiter bei Staatsanwaltschaften mit vier (bisher: fünf) Planstellen eine Amtszulage nach Anlage IX zur Bundesbesoldungsordnung R (261,14 DM).

Statt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei Behörden mit vier und fünf (bisher: fünf und sechs) Planstellen eine Planstelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei Behörden mit sechs (bisher: sieben) und mehr Planstellen zwei Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.

2. Im Bereich der Amtsgerichte, Arbeitsgerichte und Sozialgerichte:

Der Anteil der „Beförderungssämter“ wird dahingehend erhöht, daß jede erste von sieben Richterstellen als Beförderungsstelle ausgewiesen werden kann.

Nach dem neuen Gesetz erhalten die weiteren aufsichtsführenden Richter Bezüge nach R 2 bereits an Gerichten mit 15 (bisher: 21) und mehr Richterplanstellen.

Bei 22 (bisher: 31) Richterplanstellen und auf je sieben (bisher: 10) weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle nach R 2 für weitere aufsichtsführende Richter ausgebracht werden.

Der ständige Vertreter des Direktors erhält Bezüge nach R 2 an einem Gericht mit acht (bisher: 11) und mehr Richterplanstellen.

Eine Amtszulage nach Anlage IX zur Bundesbesoldungsordnung R erhalten die Direktoren des Amts-, Arbeits- und Sozialgerichts an Gerichten mit acht (bisher: 11) und mehr Richterplanstellen.

3. Prüfungsaufträge für künftige besoldungspolitische Maßnahmen:

Einstimmig hat überdies der Innenausschuß des Bundestages am 30. Okto-

ber 1991 die Bundesregierung gebeten, Lösungen für weitere besoldungspolitische Maßnahmen zu prüfen.

Dazu gehören, wie vom DRB gefordert, Verbesserungen in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 durch Anfügen von zwei Lebensaltersstufen sowie eine Anhebung der Amtszulage für Richter/Staatsanwälte auf 50% der Differenz zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe R 2.

Der Bundestag hat mit diesem (noch nicht verkündeten) Gesetz, dessen hier skizzierte Regelungen rückwirkend zum 1. März 1991 in Kraft treten sollen, seit langem überfällige, vom Deutschen Richterbund immer wieder angemahnte strukturelle Verbesserungen der Besoldung für Richter und Staatsanwälte beschlossen. Als „Einstieg“ in die Korrektur nicht mehr angemessener Strukturen des immer noch vielfach als privilegiert geltenden R-Bereichs und damit als **beachtlicher verbandspolitischer Erfolg** kann dieses Gesetz nur nachhaltig begrüßt werden. Weitere Schritte werden, worauf der DRB hinwirken wird, folgen müssen; die Chancen dafür scheinen — siehe Prüfungsauftrag des Innenausschusses — auf mittlere Sicht nicht gänzlich gering zu sein, wenngleich „Anwartschaften“ auf weitere gesetzgeberische Maßnahmen durch das Petition des Ausschusses natürlich nicht begründet werden.

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erlebensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 714477 oder 714723.

Wir würden uns freuen, auch Sie **als Mitglied oder Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Dauerbrenner: Referendarausbildung

Wo ist der heftig diskutierte Vorschlag, die Hausarbeit für die Assessor-examen abzuschaffen, geblieben? Im Rechtsausschuß des Landtags sieht man sie immer noch als Ausbildungsschwerpunkt neben der mündlichen Prüfung an. Dabei ist doch oft genug darauf hingewiesen worden, daß die Hausarbeit zur Beurteilung der Kandidaten nur bedingt taugt — bedingt durch mehrere unbekannte Faktoren wie, teils teuer bezahlte Hilfe anderer, Absprache mit denen, die denselben Examenfall zu bearbeiten haben/hatten, bis hin zur Kartei, in der Lösungen abrufbereit zur Verfügung stehen (sollen?).

Die Meinung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, MdL Reinhard, Klausuren betreffen Fälle, die sich in der Praxis kaum wiederholen dürften und die Bedingungen der Klausuranfertigung entsprächen nicht den späteren Arbeitsbedingungen, begegnet, jedenfalls für den Bereich der Ri + StA, Bedenken.

Alle Klausurfälle entstammen nämlich der täglichen Praxis; die Justizverwaltung besteht nicht umsonst auf dem sorgfältigen Ausfüllen des sog. Prüfungsvermerks auf jedem Aktendeckel. Klausuren haben mit der Arbeit in der späteren Praxis bis auf die fehlende Aufsicht im Dienstzimmer alles gemeinsam.

Es besteht ein Entscheidungszwang, innerhalb einer kurzen Zeit ein Rechtsproblem zu erkennen und abgewogen zu lösen. Keineswegs bleibt dem Ri + StA für jeden Fall genauso viel Zeit wie dem Examenkandidaten, dem allerdings der Examenstreß anzurechnen ist. Bei Pensen von 660 Zivilsachen/Ri am AG/Jahr bzw. 600 allgemeinen Strafsachen/StA/Jahr ist die zur Verfügung stehende Zeit je Verfahren unter Berücksichtigung von 220 Arbeitstagen/Jahr, den zahlreichen Sitzungsstunden, Referendarausbildung (bis zu drei Referendare bilden die Kollegen inzwischen gleichzeitig aus), Fortbildung, Bereitschafts- bzw. Eildienst keineswegs üppig und erfordert die Fähigkeit, das Wesentliche schnell zu erfassen und in die Lösung einfließen zu lassen. Diese wird niemandem geschenkt, nur Übung macht den Meister. Deshalb ist die Forderung der Referendare, vorgebracht von ihrem Hauptpersonalrat der OLG-Bezirke, berechtigt, freiwillige Klausurenkurse einzurichten.

Allerdings gehen die Auffassungen der Referendare und Arbeitsgemeinschaftsleiter über die Frage, was examsrelevant ist, weit auseinander. So werden erfahrungsgemäß die „Trainings“-Möglichkeiten in der Pflichtarbeitsgemeinschaft keineswegs voll genutzt. Es werden aus falsch verstande-

nem Ehrgeiz möglichst wenige Klausuren geschrieben, um eine Notendivergenz zu vermeiden. Dabei ergibt sich bei mehreren Leistungen ein umfassenderes Leistungsbild und die Möglichkeit für den Ausbilder, einen „Ausrutscher“ eher zu erkennen. Der Referendar erlangt eine gewisse Sicherheit, unbefangen an neue Probleme heranzugehen, wie es von ihm im Examen erwartet wird.

Merkwürdigkeiten bei Rechtsbehelfen wegen zu geringen Ortszuschlags.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW hat denjenigen Kollegen, die weniger als drei Kinder haben und sich im Hinblick auf die BVerfG-Entscheidung gegen die Nichtanhebung des Ortszuschlags — RiStA 2/91 S. 12 — gewandt haben, einen Widerspruchsbescheid erteilt mit der Belehrung, Vermeidung des Eintritts der formellen Rechtskraft binnen Monatsfrist Klage beim Verwaltungsgericht einreichen zu müssen, obwohl die Kollegen ausdrücklich gebeten hatten, die Entscheidung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung zurückzustellen.

Hingegen wurde bei den Kollegen mit drei Kindern auf Antrag die Entscheidung über den Widerspruch bis zur Neuregelung der Ortszuschlagsanteile durch den Gesetzgeber ausgesetzt.

Die unterschiedliche Praxis hat offenbar darin ihren Grund, daß in der Gerichtsentscheidung — 2 BvL 1/86 — vom 22. 3. 1990 ausgeführt wird, Art. 1 § 1 Nr. 8 in Verbindung mit Anlage 2 sowie Art. VIII § 4 Abs. 1 des 7. Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 20. 3. 1979 (BGBl. I S. 357) sei mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar, soweit es der Gesetzgeber unterlassen habe, die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile bei verheirateten Beamten der Besoldungsgruppe A 11 mit mehr als 2 Kindern vom 1. Januar 1977 an in einer dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entsprechenden Höhe festzusetzen.

Eine auch für die Kollegen mit weniger als 3 Kindern günstigere Regelung erscheint, da eine Gleichbehandlung erfolgen muß, indes nicht ausgeschlossen. Das formelle Unterdrucksetzen entspricht deshalb nicht der Fürsorgepflicht, die auch diesen Kollegen gegenüber zu beachten sein dürfte.

Geboten erscheint vielmehr eine einheitliche Regelung für alle, die unnötige Kostenrisiken vermeidet, bis die Frage geregelt ist.

Deutsch-Niederländisches Richter-Treffen in Aachen

Wenn deutsche und niederländische Richter und Staatsanwälte aus den LG-Bezirken Aachen und Maastricht zusammenkommen, dann spielt ein Problem seit zwanzig Jahren keine Rolle: Die niederländischen Juristen beherrschen die deutsche Sprache und notfalls das Limburgische und Aachener Platt so perfekt, daß sich alle auch in komplizierten juristischen Gedankengängen perfekt verstehen. Das konnte man beim diesjährigen Gedankenaustausch der Richter und Staatsanwälte aus dem Grenzland auf Einladung des Deutschen Richterbundes in Aachen erleben.

Der Vorsitzende Richter an der Arrondissementsrechtsbank Maastricht, Meester der Rechte Jan Heinen, begann den Erfahrungsaustausch mit einem Referat über die neuen Teile des Neues Bürgerlichen Gesetzbuches, die am 1. 1. 1992 in den Niederlanden in Kraft treten werden. Die Vorarbeiten laufen seit 1947. Der niederländische Gesetzgeber versucht, das neue Gesetz durch Generalklauseln anpassungsfähig zu gestalten. Der Richter soll zum Beispiel bei der Anwen-

dung schuldrechtlicher Vorschriften beachten, was „billig und angemessen“ sei und dabei die in den Niederlanden üblichen Rechtsüberzeugungen und die dem jeweiligen Fall zu Grunde liegenden gesellschaftlichen und persönlichen Interessen berücksichtigen. Das neue Gesetzbuch ist derart abstrakt umformuliert, daß es für den juristischen Laien nur schwer verständlich sein dürfte und eine eigene Übersetzung in die Laiensprache erforderlich macht. Im übrigen: Es fehlt immer noch eine Übersetzung in die deutsche Sprache!

Von besonderer Aktualität war ein gründlich recherchiertes Referat des VRLG Rudolf Eschweiler, Aachen, über den Aufbau der Gerichtsbarkeit in den ostdeutschen Ländern. Die Justiz in der DDR habe innerhalb des leninistisch-marxistischen Systems den kommunistischen Auftrag gehabt, ihre Beiträge zum „Sieg des Klassenkampfes“ zu erbringen. Kommandostrukturen hätten folgerichtig von der SED direkt in die Justiz eingewirkt. Für den Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz in den neuen deutschen Bundes-

ländern habe es daher keine Anknüpfungspunkte im alten System gegeben. Besondere Beachtung fanden in diesem Zusammenhang die Ausführungen Eschweilers über die Überprüfung der früheren Richter und Staatsanwälte aus der früheren DDR, von denen lediglich 20–25% zur Probe in den neuen Justizdienst übernommen würden. Nach großen Anlaufschwierigkeiten entwickelte sich notwendigerweise langsam aber sicher eine neue, glaubwürdige, leistungsfähige Justiz in Ostdeutschland.

Der zweite Teil der Veranstaltung konzentrierte sich auf einen sehr persönlichen Erfahrungsaustausch der Teilnehmer über juristische Alltagsprobleme der Juristen im Grenzland wie die Bekämpfung des Rauschgift Handels, der Führung der Polizei durch die Staatsanwaltschaft in den Niederlanden, die sehr unterschiedliche Praxis in der Verhängung von Untersuchungshaft in den Niederlanden und Deutschland, die Wirkung von EG-Normen und der Rechtsprechung der EG-Gerichtshöfe in Luxemburg auf die nationalen Rechtssysteme u. a.

Dr. Birmanns

Neue Kinderfreibeträge 1983–1985

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Kinderfreibeträge für 1983–1985 für verfassungswidrig zu erklären, hat nunmehr zu einer Gesetzesänderung geführt. Durch das Steueränderungsgesetz 1991 — StÄndG 1991 — vom 24. 6. 1991 — BStBl. I 1991 S. 665 — ist der Kinderfreibetrag für das erste Kind auf 2432 DM und auf 1832 DM für das zweite Kind angehoben worden. Ab dem dritten Kind verbleibt es bei dem bisherigen Freibetrag von 432 DM.

Diese Beträge sind bei den Bescheiden zu berücksichtigen, die am 28. 6. 1991 noch nicht bestandskräftig waren. Die Bestandskraft kann beispielsweise fallen, weil die Bescheide angefochten sind, weil Rechtsbehelfsverfahren im Hinblick auf die zu erwartende Neuregelung ruhen. Die erhöhten Freibeträge können auch zur Geltung kommen, wenn Bescheide aus besonderen Gründen von der Finanzverwaltung nachträglich geändert werden. Obwohl die Finanzverwaltung das neue Gesetz von Amts wegen beachten muß, sollte von den Steuerpflichtigen auf die Umsetzung geachtet werden.

Wichtig:

Sind ESt-Bescheide 1983–1985 erst nach dem 28. 5. 1990 bestandskräftig geworden, sind sie auf Antrag zu ändern und die o. g. Freibeträge zu berücksichtigen. Der schriftliche, an das Finanzamt gerichtete Antrag muß aber bis sechs Monate nach Verkündung des StÄnderG 1991 gestellt werden. Das Gesetz ist am 27. 6. 1991 im BGBl. verkündet worden.

Weihnachtswünsche

RiStA gibt die Weihnachtswünsche an das Christkind hiermit weiter, die bei Ri + StA im Laufe des Jahres aus dem Umgang mit Kollegen(innen) und den Justizbehörden, einschließlich des Ministeriums, entstanden und an die Redaktion herangetragen worden sind:

Verfahrensrecht soll vereinfacht werden; insbesondere im Familienrecht soll ein einheitliches Recht gelten. Nicht einmal Praktiker wissen immer, welche Rechtsmittel (nach FGG oder ZPO) i. E. einzulegen sind.

Einzelzimmer für jeden Richter und jeden Staatsanwalt! Dazu eine ordentliche, moderne und funktionale Ausstattung der Dienstzimmer der Ri + StA.

☆☆☆

Organisatorische Umgestaltung des Aktenlaufs zur Abkürzung der Laufzeit.

Tastentelefon — mit Wiederholungstaste (nicht erst ab Direktor aufwärts!).

☆☆☆

Eine Stufenvertretung für die Staatsanwaltschaft auf der Eingangsstufe — alle anderen Bediensteten haben sie, nur die Staatsanwälte nicht! Und es wäre fein, wenn es die Staatsanwaltschaft nicht mehr gäbe, wir brauchen in der allgemeinen Abteilung StAe + AAe zur kollegialen Zusammenarbeit — so bald wie möglich!

☆☆☆

Mehr Menschlichkeit im Präsidium der Gerichte. Keine Umsetzung von Assessoren in Patent- oder ähnliche Spezialkammern — auch nicht mit deren Zustimmung.

Das Präsidium ist kein Selbstbedienungsladen für wechselwillige Kolleg(inn)en!

Wiederbesetzung auch von durch Abordnung vakant gewordenen R2-Stellen!

Änderung des ArbGG dahingehend, daß auf Antrag beider Parteien über die Verweisung an das örtlich oder sachlich zuständige Gericht der Verweisungsbeschluß vom Kammerpräsidenten allein erlassen werden kann.

Und schließlich noch ein Wunsch an uns alle:

Keine Ausschreitungen und Straftaten mehr gegen Asylanten!



Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu 7,5% von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen. Auszahlung 97%, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 8,13%. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 30jähriger Beamter a.L.

20.000,- mtl. DM 200,00
50.000,- mtl. DM 497,50
120.000,- mtl. DM 1.188,00

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes. Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,- mtl. DM 126,95. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,92%.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (Täglich 8.30–18.30 Uhr, auch samstags von 9.30–12.00 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG · 2900 Oldenburg · Würzburger Str. 8 · Tel. 04 41/98 07 20
Fax 04 41/98 07 219 · Volksbank Lemwerder (BLZ 260 627 40)

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Kleinkredite
Zinssatz 0,4% p. M.
2% Bearbeitungsgebühr
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 323,33
effektiver Jahreszins nur 10,69%

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der
Stuttgarter Lebensversicherung
Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre
monatliche Rate DM 460,80 incl. DM 210,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
effektiver Jahreszins 8,1%

MASEL BANK
Olivier Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.